

von Zeitungen gegeben ist. Je weniger behindert sich die Presse auf dem Boden der Gesetze zu bewegen vermag, desto nachdrücklicher kann jede Gefährdung öffentlicher oder privater Interessen getroffen werden, weil jedermann deren Schutz von den berufenen Faktoren der Staatsgewalt erwartet.

Ein unerläßlicher Bestandteil der Freiheit der Presse ist die Unbeschränktheit in der Verbreitung ihrer Erzeugnisse, sie folgt schon aus der riesigen Ausdehnung des Verkehrs von selbst. Der Vertrieb der Zeitungen ist aber bisher durch das Verbot der Kolportage teilweise behindert, und dieser Zustand entspricht keineswegs dem Bedürfnis des Publikums, für welches in anderen Ländern durch Zulassung des Straßenverkaufs in ausreichender Weise Sorge getragen ist. Ein ferneres Argument für die Beseitigung der Beschränkung des Betriebes ist die nicht zu leugnende Bedeutung der Presse für die allgemeine Volksbildung. Wenn auch viele der Materien, welche die Zeitungen behandeln, vom Streite der Parteien so weit beeinflusst werden, daß von mancher Seite vielleicht auch jetzt noch der Wunsch gehegt wird, den Verbreitungskreis der Journale thunlichst einzuengen, so ist es doch wohl richtiger, einzelne Widrigkeiten mit in den Kauf zu nehmen, um den Gewinn zu sichern, der in der geistigen Fortbildung der breiten Schichten der Bevölkerung liegt. Von Gewicht ist endlich auch das materielle Moment. Die Herstellung einer guten Zeitung erheischt derzeit einen enormen Aufwand an Geld. Die ehemaligen geringfügigen Gehalte sind ansehnlichen festen Bezügen gewichen, das Personal der Redaktion und der Verwaltung wurde erheblich vermehrt, und die Druckkosten sind ungleich größer. Eine Erhöhung des Abonnementspreises kann dem Publikum nicht zugemutet werden. Nun käme allerdings der Anzeigenteil in Betracht. Aber das Annoncenwesen hat bei uns bei weitem nicht jenen Umfang wie etwa in Deutschland, England und in vielen anderen Staaten. Das Facit ist, daß im ganzen Reiche nur wenige Zeitungen prosperieren, der große Rest ein kümmerliches Dasein führt. Der Verkauf der Zeitungen auf den Straßen steigert erfahrungsgemäß ihre Auflage; er ist in den meisten Staaten, darunter in England, Deutschland und Frankreich, ihre eigentliche Basis und genügt zumeist, um das schwierige Unternehmen auch rentabel zu machen. Mit je geringeren Kosten aber der Vertrieb der Zeitungen verbunden ist, desto unabhängiger und reichhaltiger kann sich die Presse entwickeln, desto zuverlässiger kann von ihr erwartet werden, daß sie ein getreuer Spiegel der öffentlichen Meinung sei. Alle diese Erwägungen führen dahin, die Kolportage der periodischen Druckschriften freizugeben und sie nur an die unerläßlichen Kautelen zu knüpfen.

Auch das objektive Verfahren in seiner gegenwärtigen Gestalt vermag in unseren Tagen nicht mehr standzuhalten. Sowohl die Auffassung, daß damit den Journalen eine Wohlthat erwiesen werde, weil die Verfolgung und Verurteilung der beteiligten Personen unterbleibe, wie die Ansicht der Presse, daß sie dadurch häufiger zu Schaden komme, als wenn eine persönliche Verfolgung eingeleitet werden müßte, drängen zu einer Aenderung des herrschenden Zustandes in der Weise, daß der Verfall einer Druckschrift wegen ihres strafbaren Inhalts, selbstverständlich durch einen Spruch des ordentlichen Gerichtes, nur dann erfolgen solle, wenn kein Schuldiger vom Gericht gefaßt werden kann, oder wenn die Strafbarkeit des Täters aufgehoben, oder seine Strafverfolgung ausgeschlossen ist; also nur in jenen Fällen, in welchen keine verfolgbare Person existiert. Weiters wäre mit dem Verfallsverfahren, welches die jetzige objektive Prozedur zu ersetzen hat, bei jener dringenden Veranlassung vorzugehen, welche keinen Aufschub

verträgt: wenn in Kriegszeiten einem erlassenen Verbot zuwidergehandelt wird. In allen übrigen Fällen hat der Journalist und Schriftsteller das volle Maß seiner persönlichen Verantwortlichkeit zu tragen; das ist allein das richtige Gegengewicht zu den ihm zugestandenen Freiheiten und dem von ihm in Anspruch genommenen Rechte, seine persönliche Meinung vor der gesamten Öffentlichkeit auszusprechen zu dürfen.

Das Berichtigungswesen ist eine der meist erörterten Partien der Preßgesetzgebung. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß eine Zeitung, welche eine unwahre Nachricht enthielt, gezwungen sein soll, diese zu widerrufen. Und noch weiter reicht ihre Verpflichtung: sie muß auch die an die Stelle ihrer eigenen Unwahrheit zu setzende Wahrheit mitteilen. Weigert sie sich dessen, so soll sie durch das Gericht dazu gezwungen und unter Umständen für ihre beharrliche Ablehnung gestraft werden. Aber die Voraussetzung dieses Zwanges ist doch, daß die Zeitung die Unwahrheit, der Berichtiger die Wahrheit spreche. Ergiebt sich daher, daß der Berichtiger das ihm eingeräumte Recht durch wissentliche Anführung falscher Angaben in seiner Berichtigung mißbraucht hat, so gebietet die Gerechtigkeit, daß auch die Zeitung eine entsprechende Genugthuung durch die Bestrafung des unwahrhaftigen Berichtigers erhalte. Eine gesetzliche Bestimmung, die in dieser Art Sonne und Wind gleich teilt, wird sich als ein wirksames Mittel erweisen, um den nicht in Abrede zu stellenden, vielfach hervorgetretenen Mißbrauch der Berichtigungsbefugnis zu verhüten.

Noch zwei Neuerungen in diesem Belange sind hervorzuheben. Die Verfügung, daß amtliche Berichtigungen ohne jede Bemerkung wiedergegeben werden müssen, wurde fallen gelassen, und ebenso beschränkt sich die Verpflichtung des Abdruckes jeder Art von Berichtigung auf die Unterbringung an einer entsprechenden Stelle im inhaltlichen Teile des Blattes. In ersterer Beziehung wäre zu bemerken, daß die einzelne Nummer einer Zeitung doch nur als flüchtige Erscheinung eines Tages zu betrachten ist, deren Inhalt schon am nächsten durch die inzwischen eingetretenen Ereignisse vergessen gemacht wird, und es daher einer kaum zu rechtfertigenden Zumutung an den Leser gleicht, wenn man von ihm erwartet, daß er am nächsten Tage sich noch genau an eine, meist nur Detailsfragen berührende Berichtigung erinnern solle. So kommt es, daß die Zeitung, die das letzte Wort hat, meist auch recht behält, während es doch auch im wohlverstandenen Interesse der Behörden wünschenswerter ist, daß die amtliche Berichtigung und die Gegenerklärung des Journals gleichzeitig vorliegen und sich so das Urteil des Lesers an beiden bilde. Ebenso ist das bestehende Anrecht auf einen bestimmten Platz für die Berichtigung sachlich nicht begründet; es genügt vielmehr die Anordnung, daß die Berichtigung im inhaltlichen Teile und mit der Schrift der zu berichtenden Mitteilung aufzunehmen sei. Die Voraussetzungen, unter welchen die Aufnahme einer Berichtigung erfolgreich verweigert werden kann, sprechen für sich selbst: der Nachweis ihrer Unwahrheit, die Ueberschreitung einer bestimmten Frist oder eines gewissen Umfangs, ein strafbarer Inhalt und der Gebrauch einer anderen Sprache.

Eine wesentliche Beschränkung haben die Fälle der Zulässigkeit einer nichtrichterlichen vorläufigen Beschlagnahme erfahren. Inwieweit hier der Zusammenhang zwischen Preßgesetz und Strafgesetz in Betracht kommt, wird noch in einer Schlußbemerkung zu erörtern sein; entscheidend aber bleibt die in den einleitenden Sätzen dieser Darstellung entwickelte prinzipielle Anschauung über das Maß der der Presse einzuräumenden Freiheit, mit welcher die bis-